

Gemeindewahlbehörde: **Marktgemeinde Seitenstetten**  
Verwaltungsbezirk: **Amstetten**  
Land: **Niederösterreich**

## KUNDMACHUNG

**der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist**

Für die am **26.Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der <b>Wahlsprengel Nr. 1</b> umfasst:		
Wahlsprengel: <b>1</b>		
Wahllokal: <b>Gasthaus Ott, 3353 Seitenstetten, Marktplatz 4</b>		
Verbotzone: <b>20 m</b>		
Wahlzeit:	Beginn: <b>7.00 Uhr</b>	Ende: <b>14.00 Uhr</b>

Der <b>Wahlsprengel Nr. 2</b> umfasst:		
Wahlsprengel: <b>2</b>		
Wahllokal: <b>Gasthaus Wieser, 3353 Seitenstetten, Marktplatz 2</b>		
Verbotzone: <b>20 m</b>		
Wahlzeit:	Beginn: <b>7.00 Uhr</b>	Ende: <b>14.00 Uhr</b>

<b>Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:</b>		
Wahlsprengel: 3		
Wahllokal: <b>Gasthaus Sindhuber, 3353 Seitenstetten, Treffling 132</b>		
Verbotzone: 20 m		
Wahlzeit:	Beginn: 8.00 Uhr	Ende: 14.00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)<sup>1)</sup></b>	<b>8.00 Uhr</b>	<b>11.00 Uhr</b>

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Seitenstetten, am 11. Oktober 2024

Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde



*Bgm. Johann Spreitzer*

Angeschlagen am: 14.10.2024  
Abgenommen am: 26.01.2024

<sup>1)</sup> Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.